DIE ZUSTÄNDIGKEIT 06.1 ZVS DER LANDKREISE FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG

Institut für Wesserversorgung, Abwasserbeseltigung und Reumplanung - Bibliothak -

6100 Darmstadt, Petersapstrate 13 VON

HEIKO DOEDENS JOSEF KÖLBLE WOLFGANG LOSCHELDER JÜRGEN SALZWEDEL

erstellt im Auftrage des Niedersächsischen Landkreistages

VERLAG OTTO SCHWARTZ & CO. · GOTTINGEN 1982

Inhalt

Eir	ıführung	1
1.	Entwicklung der Organisation der Abfallbeseitigung in Niedersachsen seit 1973	2
2.	Rechtsprechung zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG AbfG bis zum Jahre 1979	4
3.	Gegenwärtiger Stand der Organisation der Abfallbeseitigung	5
4.	Bedeutung der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg	6
1. '	Teil	
Dr	Ing. habil. Heiko Doedens, Hannover	
risc	chnische, wirtschaftliche, abfallwirtschaftliche und organisato- che Gesichtspunkte für die Festlegung der Abfallbeseitigungs- mpetenz	9
1.	Entwicklung der Abfallbeseitigung	9
1.1		9
1.2	Derzeitiger Stand der Abfallbeseitigung	13
1.3	Zukünftige Entwicklung der Abfallbeseitigung	18
2.	Aufgaben der Sammlung und des Transports sowie zweck- mäßige Mindestgröße organisatorischer Einheiten aus der Sicht von Sammlung und Transport	20
2.1	Ausgangssituation	20
2.2		21
	Weitere Vorteile größerer Entsorgungsgebiete	28
2.4	Zweckmäßige Mindestgröße aus der Sicht von Sammlung und Transport	30

X	Inhalt
---	--------

3.	Anforderungen an Anlagen für das Behandeln und Ablagern von Abfällen und zweckmäßige Mindestgrößen derartiger	
	Anlagen	35
	Technische und wirtschaftliche Grundlagen für die Festlegung optimaler Anlagengrößen	35
3.2	Abfallwirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte für die Wahl bestimmter Anlagengrößen	37
3.3	Beispiele für großräumige Planungen	39
4.	Probleme bei einer Teilübertragung von Sammlung und Transport auf kreisangehörige Gemeinden	40
4.1	Wechselbeziehungen und Einflüsse zwischen Sammlung und Transport sowie Behandlung und Ablagerung	40
4.2	Konsequenzen und Beurteilung einer Teilübertragung von Sammlung und Transport	45
5.	Konsequenzen für die Festlegung der Abfallbeseitigungs- kompetenz	46
5.1	Generelle Aspekte für die Festlegung der Kompetenz	46
5.2	Festlegung der Kompetenz für die Abfallbehandlung und -ablagerung	46
5.3	Festlegung der Kompetenz für Abfallsammlung und -trans- port	47
2. T	eil .	
Min	isterialdirektor a. D. Dr. jur. Josef Kölble, Bonn	
des	Frage der Vereinbarkeit der Auslegung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseiti- gsgesetz durch das OVG Lüneburg mit dem Abfallbeseitigungs-	
gese	, , ,	53
1.	Zur Fragestellung	53
2.	Zum Inhalt des Abfallbeseitigungsgesetzes	54
2.1	Abfallbeseitigung als öffentliche Aufgabe des Umwelt- schutzes	54
2.2	Gebot schadloser Abfallbeseitigung nach Maßgabe bestimmter Anforderungen	56

Inhal	lt	ΧI
2.3	Verpflichtung der Länder zur Abfallbeseitigungsplanung nach überörtlichen Gesichtspunkten	57
2.4	Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Gesichtspunkte	58
2.4.1	Wirtschaftlichkeit (Kosten) der Abfallbeseitigung	58
2.4.2	Verwertung von Abfällen (Recycling)	60
3.	Zu den Zielvorstellungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes (Prinzipielle Zuständigkeit der Landkreise als Träger der Abfallbesei- tigungspflicht im Rahmen möglichst großräumiger Lösun- gen)	61
		01
4.	Die Regelung der Trägerschaft der Abfallbeseitigungspflicht in den Ausführungsgesetzen der Länder zum Abfallbesei- tigungsgesetz	63
4.1	Prinzipielle Zuweisung der Zuständigkeit an die Land- kreise	63
4.2	Großräumige Lösungen als übereinstimmende Zielvorstellung der Landesgesetzgeber	65
5.	Die Regelung der Übertragbarkeit der Abfallbeseitigungs- pflicht auf Gemeinden in den Ausführungsgesetzen der Länder zum Abfallbeseitigungsgesetz	68
5.1	Die Fähigkeit der Gemeinden zu schadloser Beseitigung der Abfälle nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderun- gen als erste Voraussetzung der Übertragung (unbestimm- ter Rechtsbegriff)	68
5.2	Keine Beeinträchtigung der dem Landkreis verbleibenden Abfallbeseitigungspflicht als zweite Voraussetzung der Übertragung (unbestimmter Rechtsbegriff)	69
5.3	Möglichkeit, von der Übertragung auch beim Vorliegen der Voraussetzungen zu 5.1 und 5.2 abzusehen, wenn dies dem Inhalt und Zweck des Abfallbeseitigungsgesetzes entspricht (Ermessensentscheidung)	70
6.	Insbesondere: Die Bedeutung der Ermessensentscheidung des Landkreises bzw. der Aufsichtsbehörde nach § 1 (2) Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes für einen dem Inhalt und Zweck des Abfallbeseitigungsgesetzes entsprechenden Vollzug desselben	72

v	T	т
Λ	1	1

Inhalt

6.1	das Gebot schadloser Abfallbeseitigung	72
6.1.1	In Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde	72
	1.1 Gegenwärtige Leistungsfähigkeit	73
	1.2 Zukünftige Leistungsfähigkeit	74
6.1.2 6.1.3	8	75 77
6.2	Die Bedeutung der Ermessensentscheidung im Hinblick auf die Verpflichtung der Länder zur Abfallbeseitigungspla- nung nach überörtlichen Gesichtspunkten	<i>7</i> 8
6.2.1	Bestehende Abfallbeseitigungspläne	78
6.2.2	Zukünftige Abfallbeseitigungsplanung	79
6.3	Die Bedeutung der Ermessensentscheidung im Hinblick auf die Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Gesichtspunkte im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes	81
6.3.1	Wirtschaftlichkeit (Kosten) der Abfallbeseitigung	81
6.3.2	· · ·	82
7.	Die Einschränkung des den Landkreisen und Aufsichtsbehörden durch § 1 (2) Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz eingeräumten Ermessensspielraums durch die neuere Rechtsprechung des OVG Lüneburg	83
7.1	Keine Berücksichtigung künftiger Veränderungen der Lei- stungsfähigkeit der Gemeinden im Verhältnis zum Land- kreis (6.1.1)	84
7.2	Berücksichtigung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Landkreises unterhalb der "Gefährdungs"-Schwelle (6.1.2)?	84
7.3	Keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf das Gesamtsystem der Abfallbeseitigung (6.1.3)	87
7.4	Keine Berücksichtigung der überörtlichen Abfallbeseitigungsplanung (6.2)	88
7.5	Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Abfallbeseitigung (6.3.1) nur in beschränktem Maße	90
7.6	Keine Berücksichtigung von Gesichtspunkten einer besseren Verwertbarkeit der Abfälle (6.3.2)	91
8.	Ergebnis	92

Inhalt XIII

~	-	т.	٠	1
.j.		e	1	ı

	Dr. Jürgen Salzwedel, Bonn, und Dr. Wolfgang Loschelder, Bochum	
	ngsrechtliche Vorgaben für die Festlegung der Abfallbe- skompetenz durch den Gesetzgeber	95
1.	Einleitung	95
2.	Der Dispositionsspielraum des Gesetzgebers für die Zuweisung der Abfallbeseitigungskompetenz	97
2.1	Art. 28 Abs. 2 GG als Massstab für die Aufgabenzuweisung	97
2.1.1	Der verfassungsrechtliche Schutz des gemeindlichen Aufgabenbestandes	98
2.1.1.1	Der gemeindliche Aufgabenbestand	98
2.1.1.2	Der verfassungsrechtliche Aufgabenschutz	105
2.1.2	Die gesetzliche Disposition über die Abfallbeseitigungs- kompetenz	115
2.1.2.1	Die Entwicklung der Abfallbeseitigungsaufgabe	115
2.1.2.2	Ortliche und überörtliche Bezüge der Abfallbeseitigung	116
2.1.2.3	Die Dispositionsbefugnis des Gesetzgebers	118
2.2	Einheitliche Kompetenzzuweisung oder Differenzierungszwang	124
2.2.1	Die Generalisierungsbefugnis des Gesetzgebers bei der Aufgabenzuweisung	124
2.2.2	Der zulässige Ausschluß der Argumentation in concreto bei der Abfallbeseitigung	125
3.	Die Handhabung positivrechtlicher Ausnahmen von der Aufgabenzuweisung an die Kreise	127
3.1	Die gesetzlichen Ausnahmen von der Abfallbeseitigungs- kompetenz der Kreisebene	127
3.1.1	Der bundesrechtliche Befund	127
3.1.2	Die landesgesetzlichen Ausführungsregelungen	128
3.2	Die Stellung der kreisangehörigen Gemeinden gegenüber § 1 Abs. 2 Nds. AG AbfG	128

XIV	·	Inhalt
3.2.1	Die Struktur der Vorschrift	128
3.2.1.1	Die Tatbestandsseite	129
3.2.1.2	Das Ermessen	129
3.2.2	Die erste Stufe: subjektives Recht oder Rechtsreflex zugunsten der Gemeinde?	131
3.2.2.1	ratione legis	131
3.2.2.2	ratione constitutionis	136
3.2.3	Die zweite Stufe: der mögliche Inhalt eines Anspruchs auf fehlerfreie Ermessensausübung	138
3.2.3.1	Die mögliche Herleitung des Anspruchs	138
3.2.3.2	Inhalt und Grenzen des Anspruchs	139
Zusamm	enfassung	143